

I. Stellung des Vereins

Rechtsstaat

Art. 1

Der Triathlonclub Züri-Oberland (TRIZO) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Gründung

Art. 2

Der Triathlonclub Züri-Oberland (TRIZO) wurde am 31. Januar 1991 in Pfäffikon ZH gegründet.

Zweck

Art. 3

Der Triathlonclub Züri-Oberland (TRIZO) will die Ausübung und Verbreitung des Triathlonsports fördern. Er unterstützt die Teilnahme seiner Mitglieder an Wettkämpfen im In- und Ausland, führt Kurse und Trainings durch und fördert den Triathlon-Nachwuchs. Er organisiert Anlässe um die Kameradschaft innerhalb des Vereins zu pflegen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Sitz

Art. 4

Der Verein hat seinen Sitz in Zumikon ZH

II. Mitgliedschaft

Aktiv-/Passivmitglieder

Art. 5

Die Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und können vom Vorstand jederzeit Aufschluss über Vereinsgeschäfte sowie das Vereinsvermögen verlangen. Die Passivmitglieder haben lediglich Auskunftsrecht wie die Aktivmitglieder. Alle Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten. Der Verein führt eine Mitgliederliste.

Art. 5.1

Das Juniorenalter wird jährlich den Verbandsrichtlinien angepasst.

Art. 5.2

Die Aktivmitglieder verpflichten sich unter dem Vereinsnamen zu starten, ansonsten erfolgt der Ausschluss des Mitgliedes. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen über Abweichungen von diesem Artikel befinden.

Erwerb

Art. 6

Der Vorstand beschliesst die Aufnahme eines Mitglieds aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches. Im Falle einer Ablehnung ist eine Wiedererwägung an der nächsten GV möglich. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Verlust

Art. 7

Der Austritt mittels schriftlicher Erklärung ist nur auf die nächste GV hin möglich. Der Ausschluss eines Mitglieds kann aufgrund grob unsportlichen bzw. vereinsschädigenden Verhaltens oder wegen Nichtbezahlung von Beiträgen ausgesprochen werden.

Finanzen

Art. 8

Der Mitgliederbeitrag wird von der GV jeweils für ein Jahr festgelegt. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein können keine finanzielle Ansprüche gegen den Verein geltend gemacht werden.

III. Organisation

Vereinsjahr

Art. 10

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Organe

Art. 11

Der Verein besitzt drei Organe:

die Generalversammlung (GV)
den Vorstand
die Kontrollstelle.
die GV

Art. 12

Die GV bildet das oberste und gesetzgebende Organ des Vereins. Die GV setzt sich aus der Gesamtheit der Aktivmitglieder des Vereins zusammen. Sie wird einmal jährlich bis spätestens Ende Februar durch den Vorstand organisiert.

Der Vorstand oder zwei fünftel aller Mitglieder können die Durchführung einer ausserordentlichen GV verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 30 Tage im voraus unter Beilage der Traktandenliste.

Anträge müssen dem Präsidenten spätestens 10 Tage nach Zustellung der GV-Einladung (Traktandenliste) zugestellt werden. Die GV kann nur Beschlüsse fassen über ordnungsgemäss eingereichte Anträge. Die Teilnahme an der GV ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

Art. 12.1

Unentschuldigtes Fernbleiben von der GV wird mit einer Busse von Fr. 20.-- geahndet.

Aufgaben der GV

Art. 13

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

Abnahme von Jahresrechnung und Jahresbericht

Wahl des Vorstandes
Wahl der Kontrollstelle
Festsetzung der Mitgliederbeiträge
Statutenrevision
Ausschluss eines Mitgliedes auf Antrag des Vorstandes
Budgetbesprechung
weitere zum Beschluss Unterbreitete Geschäfte

Beschlussfassung

Art. 14

Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefällt. Dabei werden die Enthaltungen nicht berücksichtigt. Statutenänderungen sowie der Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen eines Beschlusses, welcher zwei Drittel aller Stimmen auf sich vereint.

Der Vorstand

Art. 15

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen:

dem Präsidenten
dem Kassier
dem Aktuar

Eines der Vorstandsmitglieder wird zum Vizepräsidenten gewählt. Der Vorstand wird auf ein Vereinsjahr gewählt. Der Präsident oder zwei Vorstandsmitglieder können eine Vorstandssitzung einberufen.

Finanzkompetenz: Einzelunterschrift Präsident und Kassier. Beträge über Fr. 3000.-- Unterschrift zu Zweien. Der Vizepräsident zeichnet immer zu Zweien.

Art. 15.1

Der Vorstand hat keine Mitgliederbeitragspflicht.

Vorstandsaufgaben

Art. 16

Der Vorstand führt pflichtgemäss die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er bereitet die GV vor und sorgt für eine ausreichende Information aller Vereinsmitglieder.

Beschlussfassung

Art. 17

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald zwei seiner Mitglieder, darunter der Präsident, anwesend oder vertreten sind.

Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Der Präsident

Art. 18

Der Präsident vertritt den Verein gegen aussen. Er kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Er bereitet die Vorstandssitzung vor und leitet

sie. Er führt den Vorsitz während der GV und erstattet dieser einen Jahresbericht.

Der Kassier

Art. 19

Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen, besorgt den Zahlungsverkehr und führt die Vereinsbuchhaltung. Er erstellt das Budget und die Jahresrechnung, welche er der GV zur Genehmigung unterbreitet.

Der Aktuar

Art. 20

Der Aktuar führt über Verlauf und Beschlüsse der Vorstandssitzung sowie der GV ein Protokoll. Er besorgt die Vereinskorrespondenz.

Die Trainer

Art. 21

Die Trainer der einzelnen Sparten gelten als Aktivmitglieder ohne Mitgliederbeitragspflicht.

Die Kontrollstelle

Art. 22

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche von der GV auf ein Jahr gewählt werden. Die Revisoren haben die gesamte Rechnungsprüfung zu prüfen und dem Vorstand sowie der GV seinen Bericht zu erstatten.

IV. Auflösung des Vereins

Beschluss

Art. 23

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur an einer GV gefasst werden, an der mindestens zwei Drittel aller Aktivmitglieder vertreten sind und vier Fünftel aller Anwesenden für die Auflösung stimmen.

Vermögen

Art. 24

Das Aktivvermögen des Vereins wird, nach Deckung allfälliger Schulden gleichmässig unter die Mitglieder verteilt.

Wirkung

Art. 25

Über diese Statuten wird in der vorliegenden Fassung an der GV vom 26. Februar 1999 beschlossen werden. Sie löst die Fassung von 1991 ab und tritt anschliessend sofort in Kraft.